

WEISSLEDER . EWER

Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

WEISSLEDER ■ EWER ■ Rechtsanwälte Part mbB ■ Walkerdamm 4-6 ■ 24103 Kiel

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister
z.Hd. Frau Bestmann
Am Markt 1
24782 Büdelsdorf

-vorab per E-Mail: Bestmann@buedelsdorf.de -

Dr. sc. pol. Wolfgang M. Weißleder
Notar a.D. ■ Rechtsanwalt ■ bis 2013

Prof. Dr. Wolfgang Ewer
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Angelika Leppin
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marcus Arndt
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marius Raabe
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Gyde Otto
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Gunnar Postel
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Bernd Hoefler
Rechtsanwalt

Dr. Tobias Thienel LL.M. (Edinburgh)
Rechtsanwalt

Dr. Christoph Berlin
Rechtsanwalt

Dr. Jonas Dörschner
Rechtsanwalt

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Kiel, den

Bearbeiter/-in:

628/19 AR/zm

02.03.2020

RA Prof. Dr. Arndt

Straßenausbaubeiträge für Fahrradstraßen

Sehr geehrte Frau Bestmann,

in der vorgenannten Angelegenheit hatten Sie angefragt, welche Möglichkeiten bestünden, die Straßenausbaubeitragssatzung dahingehend zu ändern, dass für die Schaffung von Fahrradstraßen keine Straßenausbaubeiträge erhoben werden müssten. Hintergrund sei unter anderem der Gedanke, dass die Schaffung von Fahrradstraßen in vielen Fällen aus allgemeinen verkehrs- und klimapolitischen Gründen geschehe, denen allein öffentliche Allgemeininteressen zugrunde lägen und dass private Sondervorteile der Anlieger dahinter zurücktreten würden.

Hierzu ist folgendes festzuhalten:

■ Walkerdamm 4-6
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 74 36 - 0
Telefax (04 31) 9 74 36 - 36

■ kanzlei@weissleder-ewer.de
www.weissleder-ewer.de
St.-Nr. 20 222 15956
UID-Nr.: DE 134835172

■ HypoVereinsbank Hamburg
IBAN:
DE35 2003 0000 0002 3052 49
BIC: HYVEDE33XXX

■ Santander Bank Kiel
IBAN:
DE03 5003 3300 1080 5655 00
BIC: SCFBDE33XXX

■ Förde Sparkasse
IBAN:
DE83 2105 0170 1002 1010 10
BIC: NOLADE21KOE

■ Postbank Hamburg
IBAN:
DE09 2001 0020 0376 3552 05
BIC: PBNKDEFF

Grundsätzlich wäre es mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, einzelne Arten von Straßen durch entsprechende Regelungen in der Straßenausbaubeitragsatzung von einer Straßenausbaubeitragspflicht auszunehmen, sofern dies nicht durch fehlende Sondervorteile gerechtfertigt ist. Eine Privilegierung einzelner Straßenarten allein aufgrund sonstiger politischer Erwägungen wäre willkürlich. Das ergibt sich aus in § 8 Abs. 1 KAG normierten „Vorteilsprinzip“. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG sind Beiträge von Grundstückseigentümern, denen durch Baumaßnahmen

„...Vorteile erwachsen...“,

zu erheben. Ergänzend bestimmt § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG, dass Beiträge

„...nach den Vorteilen zu bemessen...“

sind. Das bedeutet, dass nur unterschiedliche Vorteile, nicht aber sonstige politische Gründe Rechtfertigung sein dürfen, um im Einzelfall Beiträge zu ermäßigen oder hiervon ganz abzu-
sehen. Unterscheidungen zwischen einzelnen Straßenarten sind deshalb nur dann gerechtfertigt, wenn der von der Straßenbaumaßnahme ausgehende Sondervorteil für die Anlieger, unterschiedlich ausfällt.

Der Sondervorteil besteht im Falle von Straßenausbaubeiträgen in der (im Falle eines Anliegergrundstücks im Vergleich zu einem sonstigen Grundstück qualifizierten) Möglichkeit der Inanspruchnahme der Straße unmittelbar vom Grundstück aus und darin, dass sich infolge einer Straßenbaumaßnahme diese Inanspruchnahmemöglichkeit im Vergleich zur vorherigen Situation in verkehrsmäßiger Hinsicht verbessert. Für die Auswirkung dieser Grundsätze auf Fahrradstraßen sind dabei zwei Konstellationen zu unterscheiden:

1. Wird eine vorhandene, in herkömmlicher Weise mit Pkw befahrbare Straße („Pkw-Straße“) in eine Fahrradstraße umgebaut, und hatte die Pkw-Straße zum Zeitpunkt des Umbaus noch nicht ihre gewöhnliche Nutzungsdauer überschritten, so sind hierfür in der Regel keine Beiträge zu erheben. Denn der bloße Umbau einer Pkw-Straße in eine Fahrradstraße führt für die Anlieger nicht stets zu einer verbesserten Inanspruchnahmemöglichkeit der Straße. Wird die Inanspruchnahmemöglichkeit der Straße nicht gesteigert (und ebenso wenig die Attraktivität der Wohn- und Geschäftslage, vergleiche hierzu schon mein Schreiben vom 21.10.2019), so bleibt der Umbau zur Fahrradstraße

mithin beitragsfrei. Das gilt aber auch jetzt schon, ohne dass es hierfür einer Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung bedürfte.

2. Wird eine vorhandene Pkw-Straße in eine Fahrradstraße umgebaut, und hatte die Pkw-Straße zum Zeitpunkt des Umbaus ihre gewöhnliche Nutzungsdauer bereits überschritten, so erfüllt die Maßnahme nicht nur den Beitragstatbestand „Umbau“, sondern gleichzeitig auch denjenigen der „Erneuerung“ (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG). Anders als beim bloßen Umbau verbinden sich mit einer Erneuerung der Straße grundsätzlich immer Sondervorteile für die Anlieger in Gestalt von verbesserten Inanspruchnahmemöglichkeiten. Das liegt daran, dass die Grundstücke vor der Baumaßnahme nur noch über eine – in wirtschaftlicher Hinsicht – nicht mehr vorhandenen, abgängige Straße erreichbar waren, und nach der Baumaßnahme wieder über eine voll funktionstüchtige Straße erschlossen sind. Der Umstand, dass sich die Nutzungsmöglichkeit der Straße mit dem Pkw nach der Baumaßnahme verschlechtert hat, wirkt sich nicht aus, denn der Aspekt der Erneuerung führt dazu, dass das Grundstück überhaupt erst wieder durch eine funktionstüchtige Straße erschlossen wird. Dieser Befund ließe sich aus den oben genannten Gründen auch nicht durch eine Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung beseitigen, da hiermit gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG ebenso wie gegen das Vorteilsprinzip aus § 8 Abs. 1 KAG verstoßen würde.

Abschließend bleibt nur der Hinweis, dass eine herkömmliche Pkw-Straße, sofern sie vor der Umbaumaßnahme noch als Anliegerstraße einzuordnen war, nach dem Umbau in eine Fahrradstraße oftmals als Haupterschließungsstraße zu bewerten ist,

hierzu für den Fall der Gerhardstraße in Kiel: OVG Schleswig, Urteil vom 23. Juli 2008 – 2 LB 54/07 –, Rn. 34 juris.

Das liegt daran, dass im Falle der Fahrradstraße nicht mehr der Pkw-Verkehr, sondern der Fahrradverkehr prägend ist. Da Fahrradstraßen nach dem Verkehrskonzept der jeweiligen Gemeinde typischerweise in ein innerörtliches Fahrradwegenetz eingebunden sind, ist der Fahrradverkehr meist zum überwiegenden Teil kein Anliegerverkehr (Ziel- und Quellverkehr), sondern innerörtlicher Durchgangsverkehr. Die Einordnung einer früheren Anliegerstraße als künftige Haupterschließungsstraße führt infolge der geringeren Anliegeranteilssätze (vgl. § 4 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Büdelsdorf) zu Ermäßigungen bei den Beiträgen.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten,

- dass eine Herabstufung der Beitragshöhe oder eine gänzliche Beitragsbefreiung aus anderen als aus Vorteilsgesichtspunkten gegen das Vorteilsprinzip aus § 8 Abs. 1 KAG und den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen würden,
- dass der bloße Umbau einer herkömmlichen Straße zu einer Fahrradstraße oft keine Sondervorteile für die Anlieger mit sich bringt und deshalb in der Regel beitragsfrei ist,
- dass der Umbau einer herkömmlichen abgängigen Straße zu einer Fahrradstraße neben dem Beitragstatbestand „Umbau“ auch den Beitragstatbestand „Erneuerung“ erfüllt und damit stets einen beitragsauslösenden Sondervorteil mit sich bringt

und

- dass der Umbau einer herkömmlichen Straße zu einer Fahrradstraße zur Umstufung von einer Anliegerstraße zur Haupterschließungsstraße und damit zu ermäßigten Anliegeranteilssätzen führen kann.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Marcus Arndt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Konzept Erinnerungswald

Vorhaben

Die Stadt Büdelsdorf begründet auf einer bislang nicht bepflanzten Freifläche in einer Größe von ca. 10.000 m² im Bereich des Stadtwaldes Sieverskamp einen Erinnerungswald.

Hier soll natürlichen Personen die Möglichkeit gegeben werden, anlässlich persönlicher/familiärer Ereignisse einen Erinnerungsbaum zu pflanzen. Das Angebot ist nicht nur Büdelsdorfer Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten.

Struktur der Anlage

Als Kontrast zur vorhandenen angrenzenden Waldfläche wird die Pflanzung in einem regelmäßigen Raster von acht mal acht Metern angelegt. Es können so ca. 140 Erinnerungsbäume gepflanzt werden.

Aufgrund der gegebenen Boden-, Wasser- und Klimaverhältnisse werden standortgerechte Gehölze aus der Waldgesellschaft der Eichen-Hainbuchenwälder gepflanzt. Es sind dies Stieleiche, Traubeneiche, Sommerlinde, Winterlinde, Spitzahorn, Rotbuche, Hainbuche, Feldahorn, Vogelkirsche.

Eine regelmäßige Pflege der Fläche ist nicht vorgesehen. Gezielte Pflegeeingriffe finden nur in begründeten Einzelfällen statt.

Verfahren und Ablauf

Die Stadt Büdelsdorf bietet Bäume der genannten Arten in den drei verschiedenen Pflanzqualitäten 3 x verpflanzt, 12-14cm, 14-16 cm, 16-18 cm Stammumfang an und nimmt für eine Baumpflanzung einen dafür festgesetzten Betrag entgegen.

Im Gegenzug erwirbt die Stadt Büdelsdorf die gewünschte Baumart und organisiert an zwei festgelegten Terminen im Frühjahr bzw. Herbst eine öffentliche Baumpflanzung.

Spender werden rechtzeitig zu diesem Termin eingeladen und können aktiv an der Pflanzung mitwirken. Ansonsten übernimmt die Stadt Büdelsdorf die Pflanzung sowie für einen Zeitraum von drei Jahren die Pflege und Unterhaltung des Baumes. Bäume, die während dieses Zeitraumes absterben, werden - soweit die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden - auf Kosten der Stadt ersetzt. Darüber hinaus können keine weiteren Gewährleistungsansprüche gestellt werden. Mit der Pflanzung geht der Baum in das Eigentum der Stadt über.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Pflanzung, der Stadt Büdelsdorf bleibt es unbenommen, Baumspenden abzulehnen und nicht gewünschte Pflanzungen entschädigungslos wieder zu entfernen.

Kosten

Der Spender übernimmt die von der Stadt festgesetzten Kosten für den Baum sowie für gewünschte individuelle Kennzeichnungen.

Die Stadt Büdelsdorf übernimmt die Kosten für die Pflanzung, die Gewährleistungspflege, ggf. eine Ersatzpflanzung sowie alle anderen Nebenkosten.

Informationen/Öffentlichkeitsarbeit

Am Rand der Fläche des Erinnerungswaldes wird eine Hinweis- und Erinnerungstafel angebracht. Auf Wunsch wird darauf der Spendername und ggf. der Anlass der Baumpflanzung vermerkt. Bäume können mit einer individuellen Kennzeichnung

versehen werden. Spender erhalten eine Urkunde mit Angaben zu Baum und Standort.

Über die Möglichkeit zum Pflanzen eines Erinnerungsbaumes und über Pflanzaktionen wird regelmäßig in der Presse und über die Homepage der Stadt Büdelsdorf informiert. Spender erhalten eine individuelle Information/Einladung zur Pflanzaktion.

Weitere Hinweise werden über Informationsmaterialien im Rathaus, auf dem Standesamt und an weiteren geeigneten Orten gegeben.